

MENSCHENRECHTSBEIRAT der Volksanwaltschaft

Leichte Sprache

Gewalt in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen:

Wie können Einrichtungen der Gewalt vorbeugen?

Was darf die Polizei tun, wenn Gewalt passiert?

Der Menschen·rechts·beirat hat sich mit diesen Fragen beschäftigt:

Was kann man bei Gewalt in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen tun? Darf die Polizei eingreifen, wenn ein Mensch in einer Einrichtung gewalt-tätig wird? Darf die Polizei eingreifen, wenn ein Mensch in einer Einrichtung Gewalt anwendet? Worauf müssen alle Beteiligten achten?

Was ist ein polizeiliches Betretungs- und Annäherungs-verbot?

Gewalt geschieht überall zwischen Menschen:

Auf der Straße, bei der Arbeit, aber auch zu Hause. Gewalt zwischen zusammen·wohnenden Menschen heißt häusliche Gewalt.

Gewalt gibt es in Familien, bei Paaren, aber auch unter Menschen in Heimen oder anderen Einrichtungen.

Ist ein Mensch von Gewalt betroffen und deshalb in seiner Wohnung gefährdet? Dann kann die Polizei gegen die Täterin oder den Täter ein Betretungsund Annäherungs-verbot aussprechen.

Das bedeutet:

Die Person, die Gewalt angewendet hat, muss den Haushalt verlassen. Sie darf den Haushalt nicht mehr betreten. Sie darf auch der Wohnung und der gefährdeten Person nicht mehr nahe·kommen. Das nennt man polizeiliches Betretungs- und Annäherungs·verbot. So sollen die Opfer von Gewalt geschützt werden.



Darf die Polizei gegen Menschen mit Behinderungen ein Betretungs- und Annäherungsverbot aussprechen, wenn diese Gewalt angewendet haben?

Diese Frage ist nicht einfach zu beantworten.

Denn Menschen mit kognitiven, körperlichen und/oder seelischen Beeinträchtigungen sind besonders zu schützen.

Das gilt auch, wenn sie Gewalt angewendet haben.

Die Menschen·rechte gelten für Täter und Opfer. Deswegen ist diese Frage wichtig: Welche Rechte von Täterinnen oder Tätern werden durch ein Betretungs- und Annäherungs·verbot eingeschränkt?

Die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Die <u>Behinderten·rechts·konvention</u> verpflichtet alle Vertrags·staaten, dass Menschen mit Behinderungen an allen Menschen·rechten teilhaben können. Sie sollen die gleichen Rechte wie Menschen ohne Behinderung haben.

Der Staat muss dafür sorgen, dass ihre Benachteiligung ausgeglichen wird.

Sie haben ein Recht auf Unterstützung, um ein menschen·würdiges Leben führen zu können. Das gilt auch, wenn sie Gewalt angewendet haben.

Auch der Europäische Gerichtshof für Menschen·rechte betont:
Der Schutz durch die Menschen·rechte gilt auch für Menschen mit Behinderungen, die Gewalt angewendet haben.

Wenn der Staat in diese Grund·rechte eingreift, muss er sich an die Verfassung halten. In der Verfassung steht: Eingriffe in die Grund·rechte von Menschen entsprechen nur der Verfassung, wenn sie verhältnismäßig sind. Das bedeutet: Der Staat oder die Polizei darf nur in folgenden Fällen in das Leben von anderen eingreifen:

- Wenn strafbare Handlungen verhindert werden.
- Wenn die Gesundheit von Menschen geschützt wird.
- Wenn die Rechte und Freiheiten von anderen Menschen geschützt werden.

Dabei sind diese Fragen wichtig:

- Kann der Eingriff das Ziel erreichen?
- Ist der Eingriff notwendig?
- Ist der Eingriff das schonendste Mittel?
- Gibt es eine andere Möglichkeit, eine bessere?
- Welcher Schaden kann beim Eingriff entstehen?
- Ist der Erfolg im Vergleich zum Schaden in einem angemessenen Verhältnis?

Welche Formen von Gewalt gibt es?

Die <u>Behinderten·rechts·konvention</u> verpflichtet die <u>Vertrags·staaten</u> auch dazu, Menschen mit Behinderungen vor Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch zu schützen.

Das gilt in der Wohnung und auch überall sonst.

Die <u>UNO</u> hat 5 verschiedene Formen von Gewalt und Missbrauch festgelegt:

- körperliche Gewalt
- Vernachlässigung
- finanzielle Ausnützung
- sexueller Missbrauch
- psychischer Missbrauch

Vor diesen Arten von Gewalt sollen Menschen geschützt werden. Dazu ist es manchmal notwendig, dass auch der Staat und die Polizei Gewalt anwenden. Dazu sind sie durch Gesetze berechtigt. Diese Form der Gewalt wird auch Staats·gewalt genannt.

Gewalt zum Schutz?

Zum Schutz darf der Staat also die Grund·rechte von Menschen einschränken.

Das gilt auch für Menschen mit Behinderungen. Der Staat muss aber dafür sorgen, dass die Einschränkung sich **nicht** schlechter auswirkt als für Menschen ohne Behinderungen.

Dennoch darf der Staat auch gegenüber Menschen mit Behinderungen Staats·gewalt anwenden.

Das bedeutet:

Auch ein Mensch mit Behinderungen kann ein Betretungs- und Annäherungs verbot bekommen.

Das darf aber nur geschehen, wenn bestimmte Schutz·maßnahmen getroffen sind.

Wie ist das Leben in betreuten Wohn-einrichtungen?

Menschen mit Behinderungen leben oft in betreuten Wohn-einrichtungen oder Heimen. Hier leben sie gemeinsam mit anderen Menschen mit Behinderungen. Viele von ihnen haben die Wohn-einrichtung nicht selbst gewählt. Sie können die Bedingungen und die Regeln nicht selbst bestimmen. Die Menschen in so einer betreuten Wohn-einrichtung leben also unter bestimmten Zwängen. Es heißt auch: Sie leben in Strukturen und unter strukturellen Zwängen.

Was oft auch schwierig ist in den Einrichtungen:

- Missverständnisse können entstehen, wenn die Menschen nicht als eigenständige Personen behandelt werden.
- Manche leiden unter der Veränderung, wenn sie erst kurz in einer betreuten Wohn·einrichtung leben.
- In manchen Wohn-einrichtungen gibt es vielleicht nicht genügend ausgebildete Betreuerinnen und Betreuer.

Das alles kann bei Menschen gewalt-tätiges Verhalten auslösen.

Wie kann man verhindern, dass jemand in einer Einrichtung Gewalt anwendet?

Zuerst sollte man sich ansehen, wie Menschen mit Behinderungen wohnen und leben.

Die richtige Wohn-einrichtung auswählen

Menschen mit Behinderungen bekommen einen Platz in einer betreuten Wohn·einrichtung zugewiesen. Sie können nicht selbst aussuchen, wo sie leben. Denn oft gibt es nicht mehrere Einrichtungen, aus denen man wählen kann.

Es ist aber wichtig, die richtige Einrichtung zu wählen. So kann Gewalt verhindert werden. Denn nur wenn die Menschen gut leben, kann man Gewalt vorbeugen.

Bevor ein Mensch in eine Wohn-einrichtung kommt, sollten sich alle Beteiligten gut informieren. Sie sollen die Wohn-einrichtung besichtigen können und über alle Möglichkeiten informiert sein.

Gut ausgebildete Betreuerinnen und Betreuer

Die Menschen in diesen Einrichtungen haben ein Recht auf gute Betreuung. Dazu gehört auch, dass die Betreuerinnen und Betreuer gut ausgebildet sind. Sie müssen mit Gewalt und Aggression umgehen können.

Einen Krisen-plan machen

Eine Einrichtung nimmt Menschen auf, die in bestimmten Situationen zu Gewalt neigen.

In diesen Einrichtungen muss es einen Plan geben, wie mit Gewalt umgegangen wird.

Das heißt auch: Krisen·plan oder Sicherheits·konzept.

Solche Pläne soll es auch für einzelne Bewohnerinnen und Bewohner geben, die zu Gewalt neigen oder Gewalt anwenden. Das Ziel dabei: Möglichst früh Zeichen zu erkennen, wann ein Mensch Gewalt anwenden wird. So kann Gewalt verhindert werden.

Was tun bei Gewalt?

Wenn eine Person in einer betreuten Wohn-einrichtung trotzdem Gewalt anwendet, sollen die Betreuerinnen und Betreuer richtig handeln können. Dafür brauchen sie den Krisen-plan. Einen solchen Plan soll es für Personen geben, die zu Gewalt neigen. Diese Personen sollen den Plan selbst mitgestalten. Der Plan soll immer wieder angepasst werden.



Krisen-stelle

Der Plan soll außerdem eine Krisen·stelle nennen, die nach einem Betretungs- und Annäherungs·verbot hilft.
Eine solche Krisen·stelle gibt es noch nicht. Eine solche Krisen·stelle braucht es aber in der Zukunft.
Die Krisen·stelle soll sich um eine neue Unterkunft für eine weggewiesene Person kümmern.

Freiheit einschränken

Eine Person, die Gewalt anwendet, lässt sich durch nichts beruhigen. Dann darf die Freiheit dieser Person eingeschränkt werden. Das darf nur so kurz wie nötig passieren. Und die Bewohner vertretung muss darüber informiert werden.

Andere Einrichtung

Eine Person hat in einer betreuten Wohn-einrichtung Gewalt angewendet. Sie kann dort nicht mehr weiter wohnen. Dann soll eine andere Einrichtung gesucht werden. Ebenso soll überlegt werden, ob eine Behandlung in einem Krankenhaus sinnvoll wäre.



Wann spricht die Polizei ein Betretungs- und Annäherungs-verbot aus?

- Wenn alle Maß·nahmen nichts ändern.
- Wenn die gewalt bereite Person weiter sich und andere Menschen gefährdet.
- Wenn eine gefährliche Situation besteht und es keinen anderen Ausweg gibt.

Die Polizistinnen und Polizisten entscheiden, ob sie ein Betretungs- und Annäherungs-verbot aussprechen.

Alle Beteiligten müssen dafür sorgen, dass weggewiesene Menschen mit Behinderungen vor den negativen Auswirkungen geschützt werden.

Sie sollen:

- die Krisen·stelle informieren
- = eine andere Unterkunft suchen
- die Person dorthin fahren
- den Erwachsenen·vertreter informieren, wenn es einen gibt
- eine Vertrauens·person informieren, wenn die weggewiesene Person das nicht selbst kann.

Auf all das haben Menschen mit Behinderungen ein Recht. Denn sie haben ein Recht auf Unterstützung, damit sie ein menschen·würdiges Leben führen können.

Das ist in der <u>Behinderten·rechts·konvention</u> <u>der UN</u> festgelegt.

Dieses Recht auf Unterstützung ist auch im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetz-buch festgehalten.

Dort steht, dass der Staat Menschen mit Behinderungen besonders beschützen muss. Es ist also auch Aufgabe des Staates, dass die weggewiesene Person einen anderen angemessenen Wohn·platz bekommt.

Die Person hat das Recht, auch dort volle Unterstützung zu bekommen. Nur so sind ihre Menschen·rechte gesichert.

Das Problem: Derzeit gibt es viel zu wenige Krisen·plätze für Menschen mit Behinderungen. Es gibt auch zu wenige geeignete Wohn·plätze und Betreuungs·plätze.

Deswegen kommen Menschen mit Behinderungen, oft in Krankenhäuser, wenn sie Gewalt angewendet haben.

Welche Aufgaben hat die Polizei, wenn sie ein Betretungs- und Annäherungsverbot verhängt?

Verständlich informieren

Die Polizei muss der betroffenen Person sagen, welchen Bereich sie 2 Wochen lang nicht mehr betreten darf. Sie muss der Person auch sagen, wem sie sich im Umkreis von 100 Metern nicht annähern darf.

Die Polizei muss der Person die Gelegenheit geben, sich über eine andere Unterkunft zu informieren. Die Polizei ist aber **nicht** zuständig dafür, dass die Person woanders Unterkunft findet. Dafür sind die Länder verantwortlich.

Die Polizei muss die Person informieren, warum und wozu sie einschreitet.
Sie muss das auch tun, wenn die Person nicht danach fragen kann.
Sie muss das in einer verständlichen Art tun.
Denn sonst ist es auch für die Polizei verboten, Staats·gewalt anzuwenden.
Dabei kann eine Vertrauens·person oder eine Betreuerin oder ein Betreuer helfen.

Die Polizistinnen und Polizisten müssen der Person ihre Dienst·nummern nennen, wenn die weggewiesene Person danach fragt.

Handeln

Die Polizei sollte bei ihrem Einsatz so handeln, dass die Situation beruhigt wird. Sie sollte zum Beispiel von sich aus nach einer Vertrauens person fragen.



Zuhören

Die Polizei muss die betroffene Person anhören. Die betroffene Person soll wichtige Tatsachen nennen können, die gegen die Anschuldigung sprechen.

Auch hier muss die Polizei darauf achten, dass die Person ihre Rechte bekommt.

Eine Forderung für die Zukunft:

Besonders ausgebildete Polizistinnen und Polizisten sollen anwesend sein, wenn ein Betretungs- und Annäherungsverbot gegen einen Menschen mit Behinderungen verhängt wird.

Weitere Aufgaben darf und soll die Polizei nicht übernehmen.

Nach einem Betretungs- und Annäherungs-verbot

Die Polizei muss genau beschreiben, warum ein Betretungs- und Annäherungsverbot verhängt worden ist.

Außerdem muss die Polizei nach einem Betretungs- und Annäherungsverbot andere informieren:

Zum Beispiel Gewalt·schutz·zentren. Bei den Gewalt·schutz·zentren werden Opfer von Gewalt beraten. In Zukunft soll es eigene Zentren zur Gewalt-vorbeugung geben. Weggewiesene Personen müssen sich dort beraten lassen. Und es braucht Krisen-stellen, die sich um eine neue Unterkunft für weggewiesene Menschen mit Behinderungen kümmern. Die Polizei muss die zuständige Sicherheits-behörde über das Betretungs- und Annäherungs-verbot informieren. Das sind die Bezirks-haupt-mannschaften oder die Landes-polizei-direktionen.

Wer ist verantwortlich für die neue Unterkunft?

Die Länder sind für die neue Unterkunft für die betroffene Person verantwortlich. Die Länder sollen auch die Krisen·stellen einrichten. Menschen mit Behinderungen haben ein Recht auf Wohnen, Verpflegung, Betreuung und Pflege. Die Länder müssen für diese Dinge sorgen.

Aber es gibt für Menschen mit Behinderungen viel zu wenige Krisen plätze.

Auch dafür sind die Länder zuständig. Sie sind auch dafür zuständig, Menschen mit Behinderungen bei einem Betretungs- und Annäherungsverbot eine neue Unterkunft zu geben.



Forderungen für die Zukunft

Es muss eine Stelle bei den Ländern geben, die für eine neue Unterkunft sorgt. Diese Stelle soll mit allen Beteiligten sprechen. Dafür soll es eine Telefonnummer geben, die immer erreichbar ist. Alle Beteiligten können sich an diese Nummer wenden.

Es müssen genügend Krisen·wohn·plätze von den Ländern geschaffen werden.

Die Länder müssen die Einrichtungen prüfen,

ob die Bedingungen dort zur Gewalt beigetragen haben.
Die Länder müssen prüfen, ob die Einrichtungen ihre Aufgaben gut und richtig erfüllen.
Passieren Fehler, weil nicht genügend Geld da ist?
Dann haben die Länder dafür zu sorgen, dass Geld zur Verfügung gestellt wird.
So sollen die Einrichtungen ihre Aufgaben gut und richtig erfüllen können.

Zusammenfassung

Der Menschen·rechts·beirat stellt fest: Ein Betretungs- und Annäherungs·verbot gegen Menschen mit Behinderungen ist als letztes Mittel zulässig.

Aber es müssen bestimmte Regeln beachtet werden. Zum Beispiel müssen alle anderen Maßnahmen zuerst versucht werden.

Der Erfolg muss mit den möglichen Schäden in einem angemessenen Verhältnis sein. Es muss eine angemessene andere Unterkunft für die betroffene Person geben. Dann verletzt ein Betretungs- und Annäherungs-verbot nicht die Menschen-rechte dieser Person.

Bevor ein Betretungs- und Annäherungs-verbot ausgesprochen wird, muss Gewalt möglichst verhindert werden.

Dafür sind verantwortlich:

- die Wohn·einrichtungen,
- die zuständige Landes·regierung,
- die Polizei.

Die zuständigen Landes·regierungen müssen eine immer erreichbare Stelle einrichten. Diese Stelle soll allen Beteiligten zur Verfügung stehen.

Die zuständigen Landes·regierungen müssen auch dafür sorgen, dass genügend Krisen·plätze vorhanden sind.

Erst dann werden die Menschen·rechte einer Person mit Behinderungen gewahrt, wenn gegen sie ein Betretungs- und Annäherungs·verbot verhängt wird.

Erklärungen

Im Text gibt es unterstrichene Wörter. Diese Wörter werden hier erklärt.

Behinderten-rechts-konvention oder UN-BRK

UN: United Nations, deutsch: Vereinte Nationen

Eine Konvention ist ein Vertrag zwischen den Mitglied·staaten der Vereinten Nationen. Die Behinderten·rechts·konvention hält fest, welche Rechte Menschen mit Behinderungen haben. Viele Länder der Welt haben diese Konvention unterschrieben.

Sie haben sich verpflichtet, sich an die Regeln in dem Vertrag zu halten.

Europäischer Gerichts·hof für Menschen·rechte

Im Jahr 1959 haben die Mitglied·staaten des Europarates den Gerichts·hof gegründet. Er soll sicherstellen, dass alle Länder die Europäische Menschen·rechts·konvention einhalten.

Verfassung

In der Verfassung stehen die Regeln für einen Staat.
Die Verfassung beschreibt die Rechte und Pflichten eines Staates.
Die Verfassung beschreibt auch, wie der Staat funktionieren soll:
Vor allem die Regierung und das Parlament.

UNO

United Nations, deutsch: Organisation der Vereinten Nationen Ein Zusammenschluss von 193 Staaten der Welt. Die Ziele der UNO:

- den Weltfrieden sichern
- das Völker·recht einhalten
- die Menschen·rechte schützen
- die Zusammen·arbeit der verschiedenen Staaten f\u00f6rdern

Allgemeines Bürgerliches Gesetz-buch

Hier stehen wichtige Gesetze für alle Bürgerinnen und Bürger von Österreich.
Auch wichtige Rechte und Pflichten aller Bürgerinnen und Bürger stehen im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetz-buch.

MENSCHENRECHTSBEIRAT der Volksanwaltschaft

Kontakt:

Volksanwaltschaft Singerstraße 17 Postfach 20, 1015 Wien

Vorsitz:

Univ.-Ass. DDr. Renate Kicker, StV: Univ.-Prof. Dr. Andreas Hauer

Telefon: 01 51505-233 post@volksanwaltschaft.gv.at www.volksanwaltschaft.gv.at